

sungsgerichtliche Verfahrensarten regeln und zur Anwendung gelangen, soweit sie nicht von den besonderen Verfahrensbestimmungen verdrängt werden. Wäre dem nicht so, würden dem Antragsteller, ausser dem Recht, einen Antrag zur Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt beim Staatsgerichtshof stellen zu können, keine weiteren Rechte mehr zustehen. Das würde bedeuten, dass damit entgegen der gesetzlichen Intention ein objektives Verfahren entstehen würde, welches keine Parteilichkeit der Antragsteller im Verfahren vorsieht. Dies trifft aber aus den bereits erwähnten Gründen für das verfassungsgerichtliche Kompetenzkonfliktverfahren nicht zu.

Es kann daher festgehalten werden, dass alle Antragsteller im Kompetenzkonfliktverfahren im Wege der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes Parteistellung erhalten.

III. Weitere Verfahrensbeteiligte

A. Allgemeines

Auf Grund der gesetzlich vorgesehenen Antragslegitimationen sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, bei denen anhand des Gesetzestextes genau abgeklärt werden muss, wer welche Stellung im Verfahren hat.

B. Negativer Kompetenzkonflikt

1. Mögliche Fallkonstellationen

Antragslegitimiert sind nur die am Anlassverfahren beteiligten Parteien (Art. 25 Abs. 3 StGHG). Es ist einerseits möglich, dass jede der am Anlassfall beteiligten Parteien einen Antrag oder dass sie einen gemeinsamen Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonflikts stellen. Andererseits kann es auch sein, dass nur eine der am Anlassfall beteiligten Partei einen Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonflikts stellt. In beiden Fällen ist zu klären, wer im Verfahren welche Rechte und Mitwirkungspflichten erhält. Da das Kompetenzkonfliktverfahren kein eigenständiger, sondern zusammen mit dem Ausgangsverfahren ein ein-